

Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes auf dem Gebiet der Stadt Hartha

Aufgrund von § 22 und § 50 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 321) und dem Gesetz zur Vereinfachung des Landesumweltrechts in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2010 (SächsGVBl. S. 270, Artikel 2) hat der Stadtrat mit Beschluss vom 23. Juni 2011 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Schutzzweck

Schutzzweck der Satzung ist:

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts sicherzustellen,
2. die Durchgrünung des Stadtgebietes sowie der Ortsteile zu gewährleisten bzw. zu erreichen,
3. das Orts- und Landschaftsbild zu beleben und zu gliedern,
4. zur Erhaltung und Verbesserung des örtlichen Kleinklimas beizutragen,
5. schädliche Einwirkungen, insbesondere Luftverunreinigungen und Lärm, abzuwehren,
6. Lebensräume für Tiere und Pflanzen zu erhalten
7. einen artenreichen Gehölzbestand zu erhalten
8. die Erhaltung der Zonen für Ruhe und Erholung zu garantieren

§ 2 Schutzgegenstand

- (1) Gehölze auf dem Gebiet der Stadt Hartha sowie seiner Ortsteile werden nach Maßgabe dieser Satzung unter Schutz gestellt.
- (2) Geschützte Gehölze im Sinne dieser Satzung sind:
 1. Bäume mit einem Stammumfang von 1 Meter und mehr, gemessen in 1,00 Meter Höhe vom Erdboden aus. Bei mehrstämmigen Bäumen ist der Stammumfang nach der Summe der Stammumfänge zu berechnen. Liegt der Kronenansatz niedriger, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend,
 2. Ersatzpflanzungen, die aufgrund von Anordnungen nach § 8 dieser Satzung sowie aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften angelegt wurden, unabhängig von ihrem Stammumfang, bei Hecken und Sträuchern unabhängig von ihrer Höhe bzw. Länge,
 3. Sträucher einheimischer Pflanzenarten von mindestens 2 Metern Höhe,
 4. Hecken aus einheimischen Gehölzen im Innenbereich (§ 34 Baugesetzbuch - BauGB) ab 3 Metern Länge, im Außenbereich (§ 35 BauGB) ab 5 Metern Länge,
 5. in öffentlichen Park- und Grünanlagen gepflanzte oder gepflegte Gehölze, unabhängig von ihrer Größe
 6. alle Rank- und Klettergehölze, soweit diese eine Höhe von mehr als 4 m erreicht haben
 7. alle Alleebäume (einschl. Obstbaumalleen)
 8. außerhalb von umfriedeten Grundstücken wachsende hoch- und mittelstämmige Obstbäume
- (3) Geschützt sind nicht nur die oberirdischen Teile der in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Gehölze, sondern auch deren Wurzelbereich.

Je nach Wuchsform der geschützten Gehölze sind folgende Wurzelbereiche geschützt:

1. bei Bäumen mit kugel- bis eiförmiger Krone der Wurzelbereich unterhalb der Baumkronen, zuzüglich 1,50 Meter nach allen Seiten,
2. bei Bäumen mit säulen- bzw. schlank kegelförmiger Krone der Wurzelbereich unterhalb der Baumkrone, zuzüglich 5 Meter nach allen Seiten,
3. bei Sträuchern der Wurzelbereich unterhalb der Strauchkronen, mindestens aber 2 Quadratmeter um den Mittelpunkt des Strauches herum,
4. bei Hecken der Wurzelbereich unterhalb der heckenbildenden Strauchkronen, zuzüglich 2 Meter nach allen Seiten.

- (4) Die Bestimmungen der Satzung gelten nicht für:
1. Gehölze im Baumschulen und Gärtnereien, die zu gewerblichen Zwecken herangezogen werden,
 2. Obstbäume in erwerbswirtschaftlich genutzten Obstplantagen und auf Privatgrundstücken im Innenbereich,
 3. Gehölze im Wald im Sinne von § 2 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen,
 4. Gehölze an öffentlichen Straßen, Gleisanlagen der Eisenbahn, soweit die bestimmungsgemäße Nutzung dieser Anlagen durch Gehölze erheblich eingeschränkt oder behindert wird oder Vorschriften es erfordern,
 5. Gehölze in Kleingärten im Sinne des Bundes-Kleingartengesetzes,
 6. Nadelgehölze, Pappeln, Birken, Baumweiden und abgestorbene Bäume auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken, vorbehaltlich der Regelung § 26 SächsNatSchG und des speziellen Artenschutzes
- (5) Diese Satzung gilt insoweit nicht, als weitergehende Schutzvorschriften, insbesondere über Schutzgebiete gemäß den §§ 16 bis 21, 52 und 64 Absatz 1 SächsNatSchG, über geschützte Biotop nach § 26 SächsNatSchG den Schutzzweck nach § 1 gewährleisten und den Schutzgegenstand nach den Absätzen 1 und 3 sicherstellen oder Bebauungspläne, Satzung nach § 21 Absatz 1 Sächsisches Denkmalschutzgesetz sowie Erhaltungssatzungen nach § 172 BauGB den §§ 4 bis 7 entgegenstehen.
- (6) Diese Satzung ist nicht anzuwenden, soweit über eine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung von nach den Absätzen 1 bis 3 geschützten Gehölzen im Rahmen der Eingriffsregelung nach den §§ 8 - 11 SächsNatSchG zu entscheiden ist.

§ 3 Schutz- und Pflegegrundsätze

- (1) Die nach § 2 geschützten Gehölze sind artgerecht zu pflegen und deren Lebensbedingungen so zu erhalten, dass ihre gesunde Entwicklung und ihr Fortbestand langfristig gesichert bleiben. Bei Baumaßnahmen sind die Bestimmungen der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) einzuhalten.

Bei der Beweidung von Flächen sind nach § 2 geschützte Gehölze durch geeignete Auskopplungsmaßnahmen vor Beschädigung, insbesondere von Verbiß-, Scheuer- oder Trittschäden zu schützen.

- (2) Die Stadt kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstücks, auf dem sich nach § 2 geschützte Gehölze befinden, bei Gefährdung dieser Gehölze bestimmte Maßnahmen zu deren Pflege, Erhaltung und Schutz zu treffen hat.

§ 4 Verbote

- (1) Die Beseitigung der nach § 2 geschützten Gehölze sowie alle Handlungen, die zur Zerstörung, Beschädigung oder die zu einer wesentlichen Veränderung ihres Aufbaus führen können, sind verboten. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an den nach § 2 geschützten Gehölzen Handlungen vorgenommen werden, durch die deren natürliches Erscheinungsbild verändert wird. (DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen“)

(2) Verboten ist insbesondere:

1. den nach § 2 Absatz 3 geschützten Wurzelbereich durch Befahren mit Kraftfahrzeugen, einschl. des Parkens und des Abstellens sowie durch Ablagern von Gegenständen, Aufbringen von Asphalt, Beton oder ähnlichen wasserundurchlässigen Materialien so zu verdichten bzw. abzudichten, dass die Vitalität der Gehölze beeinträchtigt wird,
2. näher als 1 Meter von der Stammbasis nach § 2 geschützter Gehölze entfernt Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen vorzunehmen,
3. im nach § 2 Absatz 3 geschützten Wurzelbereich oder oberirdischen Bereich nach § 2 geschützter Gehölze feste, flüssige oder gasförmige Stoffe auszubringen bzw. freizusetzen, welche geeignet sind, das Gehölzwachstum zu gefährden,
4. an nach § 2 geschützten Gehölzen Werbematerial wie Plakate, Schilder, Hinweistafeln usw. anzukleben, zu nageln, zu schrauben oder auf sonstige schädigende Weise anzubringen,
5. an nach § 2 geschützten Gehölzen Weidezäune bzw. Halterungen für Weidezäune zu befestigen,
6. die Rinde nach § 2 geschützter Gehölze abzuschneiden, abzuschälen oder sonstwie zu entfernen.

§ 5 Ausnahmegenehmigung

(1) Die Stadt erteilt auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung zur Beseitigung nach § 2 geschützter Gehölze, wenn:

1. dies zur Errichtung, Änderung oder Erweiterung baulicher Anlagen, einschließlich Ver- und Entsorgungsleitungen, nach den Vorschriften der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) im Innenbereich erforderlich ist und eine Standortänderung der baulichen Anlage aus Gründen des Gehölzschutzes nicht zumutbar wäre.

(2) Die Stadt kann die Entscheidung nach Absatz 1 in der Zeit vom 1. März bis 30. September aussetzen oder sie auf die Zeit vom 1. Oktober bis zum Ende des Monats Februar befristen, wenn der Antragsteller keine zwingenden Gründe für die Unaufschiebbarkeit der beabsichtigten Maßnahme nachweisen kann. Dies gilt nicht, wenn der Antragsteller die Befreiung nach § 67 BNatSchG von den Verboten nach § 39 (5) BNatSchG von der Unteren Naturschutzbehörde nach § 25 Absatz 2a Satz 1 SächsNatSchG erhalten hat.

§ 6 Zulässige Handlungen

Die §§ 4 und 5 gelten nicht für:

1. die übliche Nutzung der nach § 2 geschützten Gehölze, gestalterische Maßnahmen zu ihrer Eingliederung in die Bebauung sowie Maßnahmen, die ihrer Pflege und Erhaltung dienen oder die zur ordnungsgemäßen und sicheren Nutzung von Anlagen erforderlich sind. Die Maßnahmen haben dem jeweiligen Stand fachlicher Erfahrungen und Techniken zu entsprechen.
2. Unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Personen und Sachen, insbesondere bei Maßnahmen, die der Erfüllung der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht dienen. Die Maßnahmen sind auf das notwendige, den jeweiligen Umständen angemessene Maß unter Beachtung des Schutzzwecks dieser Satzung zu beschränken und der Stadt unverzüglich anzuzeigen. Des Weiteren sollen der Stadt innerhalb von 2 Wochen nach Durchführung der Maßnahme die Gründe für deren Unaufschiebbarkeit dargelegt sowie Mittel zu deren Nachweis aufgeführt werden.

Äußert sich die Stadt gegenüber dem Anzeigersteller zu der Maßnahme nicht innerhalb von 3 Wochen nach Eingang der Anzeige, so gilt die Zulässigkeit der Maßnahme als festgestellt.

§ 7 Befreiungen

- (1) Von den Verboten und Geboten dieser Satzung kann die Stadt nach § 53 SächsNatSchG auf Antrag Befreiung gewähren, wenn:
 1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit dem Schutzzweck nach § 1 zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung des Schutzgegenstandes nach § 2 führen würde oder
 2. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.
- (2) Befreiungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- (3) § 53 Absatz 3 SächsNatSchG gilt entsprechend.

§ 8 Ersatzpflanzungen und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und Folgeminderung

- (1) Ersatzpflanzung für nach § 2 geschützte Gehölze kann verlangt werden, wenn diese
 - a) entgegen § 4 oder
 - b) aufgrund einer Ausnahmegenehmigung nach §5 oder einer Befreiung nach §7 beseitigt oder zerstört wurden.
- (2) Den Umfang und die Qualität der Ersatzpflanzung legt die Stadtverwaltung nach pflichtgemäßen Ermessen auf der Grundlage der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Tabelle "Richtwerte zur Festlegung von Ersatzpflanzungen" fest.
- (3) Die Ersatzpflanzung ist auf dem von der Veränderung des nach § 2 geschützten Gehölzbestandes betroffenen Grundstück vorzunehmen. Ist dies aus tatsächlichen Gründen nicht möglich, kann die Stadt die Ersatzpflanzung auf einem anderen dafür geeigneten Grundstück des Verursachers bzw. auf einem Grundstück der Stadt anordnen oder es kann eine Ausgleichszahlung nach Anlage 2 dieser Satzung erfolgen. Die Stadt ist dann verpflichtet, sich nach den Prinzipien der öffentlich-rechtlichen Vertragsgestaltung zu richten. Sie hat Bäume zu pflanzen und zu unterhalten. Die Pflanzung sollte innerhalb eines Jahres erfolgen, wobei hier Anlage 3 „Bepflanzung mit standortgerechten, einheimischen Gehölzen in der Region Westsachsen" zu berücksichtigen ist.
- (4) Die Ersatzpflanzung gilt nur dann als wirksam vollzogen, wenn die Gehölze anwachsen. Angewachsen ist ein Gehölz, wenn es am Ende der dritten Vegetationsperiode einen austriebsfähigen Zustand aufweist. Wächst die Ersatzpflanzung nicht an, kann die Stadt am gleichen Standort eine Wiederholung der Ersatzpflanzung verlangen. Ersatzpflanzung kann auch an anderen geeigneten Standorten solange verlangt werden, bis der wirksame Vollzug im Sinne von Satz 1 festgestellt wird.
- (5) Zur Ersatzpflanzung ist der Verursacher verpflichtet. Verursacher ist, wer Handlungen entgegen § 4 vornimmt oder eine Ausnahmegenehmigung nach § 5 oder eine Befreiung nach § 7 erhalten hat.
- (6) Die Stadt kann auch Anordnungen treffen, die erforderlich und zweckmäßig sind zur Abwendung von Handlungen, die zur Zerstörung, Beschädigung oder wesentlichen Veränderung des nach § 2 geschützten Gehölzbestandes oder zur Minderung der Folgen der vorgenannten Handlungen führen. Werden nach § 2 geschützte Gehölze beschädigt, kann vom Verursacher deren Sanierung verlangt werden, wenn diese Erfolg verspricht. Muss das nach § 2 geschützte Gehölz aufgrund der Beschädigung und dem daraus resultierenden Verlust an Lebenskraft innerhalb von 2 Jahren beseitigt werden, kann die Stadt den Verursacher zur Ersatzpflanzung verpflichten.

§ 9 Verfahren zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 oder zur Entscheidung über eine Befreiung nach § 7

- (1) Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 oder einer Befreiung nach § 7 ist mindestens 2 Wochen vor der geplanten Durchführung der Maßnahme schriftlich bei der Stadt zu beantragen. Mit dem zu begründenden Antrag sind Lagepläne im Sinne von § 2 Nr. 11 der Bauvorlagen- / Bauprüfverordnung vom 11. März 1993 (SächsGVBl. 16, S. 255) einzureichen, die Angaben über Standorte, Arten, Ausmaße (Stammumfang in Zentimetern, gemessen in 1,00 Meter Höhe vom Erdboden aus, Höhe und Kronendurchmesser) der nach § 2 geschützten Gehölze und in den Fällen des § 5 Angaben über zwingende Gründe für die Unaufschiebbarkeit der Maßnahme in der Zeit vom 1. März bis 30. September enthalten sollen.

Die Stadt entscheidet über die Anträge nach Satz 1 innerhalb der dort genannten Frist. Für die Entscheidung über die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gilt dies nur, sofern diese Entscheidung keiner anderen Gestattung nach Absatz 2 bedarf.

- (2) Ist für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 nach anderen Rechtsvorschriften eine Gestattung (§ 10 Absatz 1 Satz 1 SächsNatSchG) erforderlich, entscheidet die hierfür zuständige Behörde im Einvernehmen mit der Stadt.

Im Falle des § 5 Absatz 1 Nr. 1 entscheidet die Stadt unverzüglich, bei genehmigungsbedürftigen baulichen Anlagen jedoch spätestens bis zur Vorlage der Antragsunterlagen an die Baugenehmigungsbehörde über die Herstellung des Einvernehmens. Liegt dem Antrag weder eine Baugenehmigung noch eine Bauvoranfrage nach den Vorschriften der SächsBO zugrunde, setzt die Stadt die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 Absatz 1 Nr. 1 bis zur Vorlage entsprechender Antragsunterlagen, längstens jedoch für die Dauer von 6 Monaten aus. Im übrigen entscheidet die Stadt über das Ersuchen der Gestattungsbehörde auf Herstellung des Einvernehmens innerhalb eines Monats nach Eingang des Ersuchens. Das Einvernehmen gilt als erteilt, wenn es nicht innerhalb dieser Frist gegenüber der Gestattungsbehörde verweigert wird.

§ 10 Betreten von Grundstücken

Bedienstete oder Beauftragte der Stadt sind zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung unter den Voraussetzungen des § 54 Abs. 2 SächsNatSchG berechtigt, Grundstücke zu betreten.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Absatz 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer entgegen § 4 geschützte Gehölze vorsätzlich oder fahrlässig beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder wesentlichen Veränderung ihres Bestandes oder Aufbaus führen.

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Absatz 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt insbesondere, wer

1. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 1 den Boden in nach § 2 geschützten Wurzelbereich durch Befahren mit Kraftfahrzeugen, einschl. des Parkens und des Abstellens sowie durch Ablagern von Gegenständen, Aufbringen von Asphalt, Beton oder ähnlichen wasserundurchlässigen Materialien so verdichtet bzw. abdichtet, dass die Vitalität der Gehölze beeinträchtigt wird,
2. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 1 näher als 1 Meter von der Stammbasis nach § 2 geschützter Gehölze entfernt Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen vornimmt,
3. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 1 im nach § 2 Absatz 3 geschützten Wurzelbereich oder oberirdischen Bereich nach § 2 geschützter Gehölze feste, flüssige oder gasförmige Stoffe ausbringt bzw. freisetzt, welche geeignet sind, das Gehölzwachstum zu gefährden,
4. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 1 an nach § 2 geschützten Gehölzen Werbematerial wie Plakate, Schilder, Hinweistafeln usw. anklebt, annagelt, anschraubt oder auf sonstige schädigende Weise anbringt,

5. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 1 an nach § 2 geschützten Gehölze Weidezäune bzw. Halterungen für Weidezäune befestigt,
 6. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 1 die Rinde nach § 2 geschützter Gehölze abschneidet, abschält oder sonst wie entfernt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Absatz 1 Nr. 1 handelt des weiteren, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
1. seiner Anzeigepflicht gemäß § 6 Nr. 2 Satz 2 nicht oder nicht fristgerecht nachkommt,
 2. auf Grundlage von § 8 angeordnete Ersatzpflanzungen oder Sanierungsmaßnahmen nicht, nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß durchführt,
 3. den mit einer Befreiung nach § 7 verbundenen Nebenbestimmungen nicht, nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt,
 4. einem Bediensteten oder Beauftragten der Stadt den Zutritt gemäß § 54 SächsNatSchG auf seinem Grundstück verweigert.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können mit einem Bußgeld von mindestens 5.00 €, aber höchstens 50.000,00 € geahndet werden. Das Höchstmaß verringert sich bei Fahrlässigkeit auf die Hälfte.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und setzt gleichzeitig die Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes vom 04.11.1999; die 1. Satzung zur Änderung der Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes vom 17.07.2000; die 2. Satzung zur Änderung der Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes vom 23.08.2001 und die 3. Änderung der Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes vom 28.08.2003 außer Kraft.

Hartha, den 04.07.2011

Herbst
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften für die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Sitzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeiten widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 oder 3 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Richtwerte zur Festlegung von Ersatzpflanzungen

Freiraumkategorie Funktion Grundstück	Maßnahmen Art des Eingriffes	Stammumfang des Baumes bei Beseitigung / Zerstörung in cm		
		100 - 157	157-220	über 220
		Anzahl der Pflanzen in Stück (Pflanzklasse A - E siehe unten)		
Repräsentative Freiräume zentrale Plätze sonstige öffentl. Plätze Straßenbaumpflanzungen	Bauvorhaben	5 x C	5 x D	5 x E
	natürl. Abgang	1 x D	1 x D	1 x D
	Pflege	0	0	0
	ohne Genehmigung	10 x C	10 x D	10 x E
Parkanlagen, Gesellschafts- bauten (Lehre, Forschung, Verwaltung, Gesundheitsw. Gaststätten) Industrieanl.	Bauvorhaben	4 x C	4 x D	4 x E
	natürl. Abgang	1 x C	1 x C	1 x C
	Pflege	0	0	0
	ohne Genehmigung	10 x C	10 x D	10 x E
Kleinbetriebe Gewerbe, Mehrfamilienhäuser mit gemeinnütziger Wohn- grünanlage, Villen	Bauvorhaben	3 x C	3 x D	3 x E
	natürl. Abgang	1 x B	1 x B	1 x B
	Pflege	0	0	0
	ohne Genehmigung	5 x C	5 x D	5 x E
Mehrfamilienhäuser auf Einzelgrundstücken Einfamilienhäuser	Bauvorhaben	2 x C	2 x C	2 x C
	natürl. Abgang	1 x B	1 x B	1 x B
	Pflege	0	0	0
	ohne Genehmigung	5 x C	5 x D	5 x E
Friedhöfe, Sportanlagen Flurgehölze	Bauvorhaben	1 x C	1 x C	1 x C
	natürl. Abgang	1 x A	1 x A	1 x A
	Pflege	0	0	0
	ohne Genehmigung	5 x C	5 x D	5 x E

Pflanzklasse

zu verwendende Pflanzengröße

A	Heister bis 3 m
B	Hochstamm STU 8 - 14 cm
C	Hochstamm STU 14 - 20 cm
D	Hochstamm STU 20 - 30 cm
E	Solitär STU 30 - 50 cm

Berechnungsgrundlage sind die zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Preise für nachfolgend genannte Bäume zur Ersatzpflanzung:

1	Spitzahorn	2	Kugelahorn
3	Feldahorn	4	Bergahorn
5	Silberahorn	6	gefüllte Rosskastanie
7	rotblühende Rosskastanie	8	Hainbuche
9	Rotbuche	10	Pyramidenweißbuche
11	Deutsche Eiche	12	Roteiche
13	Sumpfeiche	14	Pyramideneiche
15	Platane	16	Winterlinde
17	Silberlinde	18	Kaiserlinde
19	Bergulme	20	Esche
21	Esche „Westhofs Glorie“	22	Weide
23	Kugelakazie	24	Kugelakazie
25	Robinie Scheinakazie	26	Robinie „Monophylla“
27	Graupappel	28	Pyramiden-Pappel
29	Vogelkirsche	30	japanische Nelkenkirsche
31	Eberesche-Vogelbeerbaum	32	Sandbirke
33	Birken allgemein	34	Baumhasel
35	Tulpenbaum	36	Götterbaum
37	falscher Christusdorn	38	Amberbaum
39	Schwedische Mehlbeere	40	Schwarzerle, Roterle
41	Dorn „Eassierei“	42	Schnurbaum
43	Fächerblattbaum-Ginkgo	44	Walnussbaum
45	Apfelbaum	46	Birnbaum
47	Pflaumenbaum	48	Kirschbaum
49	Hecken- und Kletterpflanzen		

Arbeitsblätter zum Umweltschutz Naturschutz und Landespflege	Bepflanzung mit standortgerechten, einheimischen Gehölzen in der Region Westsachsen	4001 Stand: 25.04.97 Seite 1/6
<p>Die Pflanzung standortgerechter, einheimischer Gehölze stellt eine wichtige Maßnahme dar, um im Bereich von baulichen Vorhaben Grünflächen von hoher ökologischer Wertigkeit anzulegen. Ähnliches gilt z. B. auch für die Renaturierungsgestaltung von bergbaulichen Abbaufeldern (Kiesgruben, Steinbrüche). Wichtig ist eine sorgfältige Auswahl des Gehölzpflanzgutes natürlich auch bei biotopgestaltenden Maßnahmen für eine optimale Einbindung in die Landschaft.</p> <p>Die vorliegende Liste stellt die entsprechenden Arten aufgrund der einschlägigen Florenwerke (sowohl lokal wie überregional) zusammen, um für die o. g. Planungs- und Gestaltungsmaßnahmen eine fachlich fundierte Empfehlung zu geben.</p> <p>Die Bäume und Sträucher wurden zu diesem Zweck in drei Gruppen aufgelistet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Im Regierungsbezirk einheimische Arten mit Angaben der geeigneten Standorte. 2) Im Regierungsbezirk nicht bodenständige Arten, die aber in benachbarten Gebieten einheimisch sind und daher eingeschränkt für eine Bepflanzung mit standortgerechten Gehölzen in Frage kommen. 3) Fremdländische Ziergehölze mit ungünstigen Eigenschaften für die einheimische Flora und Fauna. <p>Für die Arten der ersten Gruppe wurde eine weitgehende Vollständigkeit der Liste angestrebt. Die zweite umfaßt aus der großen Vielzahl der entsprechenden Bäume und Sträucher vor allem solche, die mehr oder weniger häufig in vorgeschlagenen Pflanzlisten auftauchen. Genau aufgelistet sind in der dritten Liste jene Ziergehölze, die aufgrund ihrer ungünstigen Eigenschaften für die einheimische Flora und Fauna möglichst nicht - vor allem nicht in Außenbereichen - verwendet werden sollen ("Negativliste").</p> <p>Die fremdländischen Ziergehölze ohne besonders auffallende negative Eigenschaften für die einheimische Tier- und Pflanzenwelt werden nicht explizit aufgeführt, da hierzu eine nahezu unüberschaubare Vielzahl von weit mehr als eintausend Arten gehören, die insgesamt im Gartenbau Verwendung finden.</p> <p>Für eine optimale Pflanzung von Gehölzen sollte neben der Beschränkung auf standortgerechte und einheimische Arten auch auf die Herkunft des Pflanzgutes geachtet werden. Nur Pflanzgut hiesiger Provenienz ist für die Klimaverhältnisse optimal angepaßt.</p> <p>Ansprechpartner zur weiteren Information: Herr Kaluza/Herr Dr. Warnke-Grüttner</p>		

1. Geeignete Gehölze für eine Bepflanzung mit einheimischen, standortgerechten Bäumen und Sträuchern in Nordwestsachsen

Seltene, nur in Teilbereichen einheimische Arten sind eingeklammert. Teilweise bestehen außerdem Pflanzeinschränkungen in bestimmten Anbaugebieten von Kulturpflanzen.

Art		Standortsansprüche (wenn eingeklammert, nur eingeschränkt geeignet)				
		mittlere	trocken-warm	frisch-feucht	nass u. Ufer	sandig-trocken
Abies alba (in höheren Lagen)	Tanne	x		x		
Acer campestre	Feldahorn	x				
Acer platanoides	Spitzahorn	(x)		x		
Acer pseudoplatanus (wg. allg. Häufigkeit und Ausbreitung nur eingeschränkt pflanzen)	Bergahorn	(x)		x		
Alnus glutinosa	Schwarzerle			(x)	x	
Betula pendula	Hängebirke	(x)	x	x		x
Betula pubescens	Haarbirke			(x)	x	
Calluna vulgaris	Heidekraut					x
Carpinus betulus	Hainbuche	x	x	x		
Clematis vitalba ³	Waldrebe	x		x		
Cornus sanguinea	Hartriegel	x	x	x		
Corylus avellana	Hasel	x	x	x		
Crataegus monogyna	Eingrifflicher Weißdorn	x	x	x		
Crataegus oxyacantha	Zweigrifflicher Weißdorn	x	(x)	x		
Cytisus scoparius ³	Besenginster		x			(x)
Daphne mezereum ⁴	Seidelbast	x				
Euonymus europaeus ⁴	Pfaffenhütchen			x		
Fagus sylvatica	Rotbuche	x	(x)	x		
Frangula alnus ³	Faulbaum			x	x	
Fraxinus excelsior	Esche			x	(x)	
Genista germanica	Deutscher Ginster	x	x			
Genista pilosa (Vorkommen: Dübener Heide und Elbgebiet)	Behaarter Ginster		x			x
Genista tinctoria ³	Färberginster	x	x	x		x
Hedera helix ³	Efeu	x		x		
Juniperus communis (im Westen des Regierungsbezirkes)	Gemeiner Wachholder	x	x	x		x
(Ligustrum vulgare) ³	(Liguster)		x			(x)
Lonicera periclymenum ³	Deutsches Geißblatt	(x)		(x)		
(Lonicera xylosteum) ³	(Rote Heckenkirsche)	(x)	(x)	(x)		
(Malus sylvestris)	Wildapfel	x	x	x		
(Mespilus germanica)	(Mispel)			x		
(Picea abies) (in höheren Lagen)	(Gemeine Früchte)	x		x		
Pinus sylvestris	Waldkiefer	x	x	x		x
Populus nigra	Schwarzpappel			x	x	
Populus tremula	Zitterpappel	x	x	x		x
Prunus avium	Vogelkirsche			x		

Art		Standortsansprüche (wenn eingeklammert, nur eingeschränkt geeignet)				
		mittlere	trocken- warm	frisch- feucht	nass u. Ufer	sandig- trocken
<i>Prunus padus</i>	Traubenkirsche			x	x	
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe	x	x	x		
<i>Pyrus pyraeaster</i>	Wildbirne	x	x	x		
<i>Quercus petraea</i>	Traubeneiche	x	x	(x)		
<i>Quercus robur</i>	Stieleiche	x	(x)	x		
<i>Rhamnus cathartica</i> ³	Kreuzdorn		x			
<i>Ribes nigrum</i>	Schwarze Johannisbeere			x	(x)	
<i>Ribes rubrum</i>	Rote Johannisbeere			x		
<i>Ribes uva-crispa</i>	Stachelbeere	x		x		(x)
<i>Rosa</i> spp.	einsh. Wildrosenarten	x	x	(x)		(x)
u. a. <i>R. caesia</i> agg. <i>R. canina</i> <i>R. corymbifera</i> <i>R. dumalis</i> agg. <i>R. elliptica</i> agg. <i>R. rubiginosa</i> <i>R. tomentosa</i> agg.						
<i>Rubus caesius</i>	Kratzbeere			x	x	
<i>Rubus fruticosus</i> agg.	einheim. Brombeere	x	x	x		(x)
<i>Rubus idaeus</i>	Himbeere	x	x	x	x	x
<i>Rubus saxatilis</i>	Steinbeere	x	x			
<i>Salix alba</i>	Silberweide				x	
<i>Salix aurita</i>	Öhrchenweide			(x)	x	
<i>Salix caprea</i>	Salweide	x	x	x		
<i>Salix cineria</i>	Grauweide			(x)	x	
<i>Salix fragilis</i>	Bruchweide			x	x	
<i>Salix pentandra</i>	Lorbeerweide			x	x	
<i>Salix purpurea</i>	Purpurweide			x	x	
(<i>Salix repens</i>)	(Kriechweide)			x		
<i>Salix x rubens</i>	Hohe Weide				x	
<i>Salix triandra</i>	Mandelweide			x	x	
<i>Salix viminalis</i>	Korbweide			x	x	
<i>Sambucus nigra</i> ¹ (wg. allg. Häufigkeit und Ausbreitung nur eingeschränkt pflanzen)	Schwarzer Holunder	x	x	x	x	
<i>Sambucus racemosa</i> ³ (in höheren Lagen und Dübener Heide, wg. allg. Häufigkeit und Ausbreitung nur eingeschränkt pflanzen)	Roter Holunder	x	x	x	x	
<i>Sorbus aucuparia</i> ¹	Vogelbeere	x	(x)	x		x
(<i>Sorbus torminalis</i>)	(Elsbeere)		x			
<i>Tilia cordata</i>	Winterlinde	x	x			x
<i>Tilia platyphylla</i>	Sommerlinde	x	x	x		x
<i>Ulmus glabra</i>	Bergulme			x		
<i>Ulmus laevis</i>	Flatterulme			x	x	
<i>Ulmus minor</i> (nicht in höheren Lagen pflanzen)	Feldulme	x	x	x		
<i>Vaccinium myrtillus</i> (auf sauren, armen Böden)	Heidelbeere	x		x		x
<i>Viburnum opulus</i> ³	Wasserschneeball			x	x	

2. Im Regierungsbezirk nicht bodenständige Arten, die aber in anderen (+/- benachbarten) Gebieten Deutschlands einheimisch sind und daher für eine Bepflanzung mit einheimischen Gehölzen eingeschränkt bzw. in geringem Umfang oder für Sonderzwecke geeignet sind.

Die folgenden Gehölze haben ihren Verbreitungsschwerpunkt in wintermilden Gebieten z. B. in der submediterrangemäßigten Zone Europas. Sie kommen für einer Bepflanzung daher insbesondere von wärmebegünstigten Standorten (z. B. Südhänge) in Frage.

Amelanchier ovalis	Rundblättrige Felsenbirne	Lonicera caprifolium ³	Italienisches Geißblatt
Berberis vulgaris ²	Gemeine Berberitze	Populus alba	Silberpappel
Buxus sempervirens ⁴	Buchsbaum	Prunus mahaleb	Steinweichsel
Castanea sativa	Eßkastanie	Sorbus aria	Mehlbeere
Colutea arborea ³	Gemeiner Blasenstrauch	(auch in Gebirgslagen zu Hause)	
Cornus mas	Kornelkirsche	Sorbus domestica	Speierling
Coronilla emerus	Strauchige Kronwicke	Viburnum lantana ³	Wolliger Schneeball
Cotoneaster integerrima ³	Gewöhnliche Zwergmispel	Vitis vinifera	Wein
Cytisus nigricans	Schwärzender Geißklee		

Die folgenden Gehölze haben ihren Verbreitungsschwerpunkt in den mitteleuropäischen Gebirgen bzw. den borealen Zonen mit kühlerem Klima. Sie kommen folglich für Pflanzungen im höheren Hügelland in Frage.

Lonicera nigra ³	Schwarzes Geißblatt	Sorbus intermedia	Schwedische Mehlbeere
Ribes alpinum	Alpen-Johannisbeere	Taxus baccata ⁴	Eibe

Die folgenden Gehölze haben ihren Verbreitungsschwerpunkt in Küstengebieten und Bereichen mit atlantischem Klima.

Genista anglica	Englischer Ginster
Hippophae rhamnoides	Sanddorn
Ilex aquifolium ³	Europ. Stechpalme

3. Im Regierungsbezirk **nicht** einheimische, zumeist auch in Europa nicht einheimische Ziergehölze, die möglichst nicht in Außenbereichen gepflanzt werden sollten, da sie deutliche Ausbreitungs- und Verdrängungstendenzen oder andere, für die einheimische Flora und Fauna ungünstige Eigenschaften aufweisen. In Innenbereichen auf öffentlichen Grünflächen sollte ebenfalls auf nachfolgende Arten weitgehend verzichtet werden.

Arten mit deutlicher Ausbreitungs- und Verdrängungstendenz (falls nur in bestimmten Bereichen bedenklich ist dies gesondert angegeben) und Tendenz zur Bildung artenarmer Dominanzbestände.

Acer negundo	Eschenahorn	Parthenocissus inserta	Fünfbältrige Zaunrebe
Ailanthus altissima	Götterbaum	Prunus serotina	Späte Traubenkirsche
Amorpha fruticosa	Gemeiner Bleibusch	Pyracantha coccinea	Feuerdorn
Caragana arborescens ³	Erbsenstrauch	Robinia pseudoacacia ³	Robinie
Cornus sericea	Weißer Hartriegel	(für Spezialpflanzungen, z. B. Bergbaurekultivierung z. T. Pflanzungen akzeptabel)	
Cotoneaster horizontalis ³	Fächerzwergmispel	Rosa rugosa	Kartoffelrose
Lonicera tatarica ³	Tatarische Heckenkirsche	Spiraea ssp.	Spierstrauch
Lycium barbarum ³	Gemeiner Bocksdorn	Symphoricarpus albus ³	Schneebeere
Lycium chinense ³	Chinesischer Bocksdorn	Syringa vulgaris	Flieder
Mahonia spp. ³	verschiedene Mahonien-Arten	(nicht pflanzen im Bereich von Porphyrkuppen)	

Größere Pflanzungen der folgenden Arten führen i. d. R. zu besonders artenarmen Flächen und sind daher aus Naturschutzsicht nicht wünschenswert; hierher gehören auch die nicht gesondert aufgeführten Coniferen nordamerikanischen und ostasiatischen Ursprungs, wie z. B. Lebensbäume (Thuja spec.):

Forsythia suspensa	Forsythia	Quercus rubra	Roteiche
Populus-Hybriden	Pappelhybriden		

Unter fremdländischen Lindenarten sind in den letzten Jahren immer wieder Massensterben einheimischer Bienen und Hummeln aufgetreten. Die Ursache ist noch nicht eindeutig geklärt. Pflanzungen dieser Arten sollen aus Bienenschutzgründen grundsätzlich unterlassen werden. Die häufigsten sind folgende zwei Arten:

Tilia x euchlora	Krimlinde
Tilia tomentosa	Silberlinde

Anmerkung zu Giftwirkungen

- 1) Früchte roh schwach giftig
- 2) Pflanze selbst ist giftig, Früchte nicht
- 3) Pflanze ist giftig: nicht an Spielplätze pflanzen!
- 4) Pflanze ist stark giftig: nicht an Spielplätze pflanzen!

Literatur:

BENKERT, D. et al: Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen Ostdeutschlands. - Jena 1996

GUTTE, W.: Die wildwachsenden und verwilderten Gefäßpflanzen der Stadt Leipzig. Veröff. Naturkundemuseum Leipzig (1989) 7, S. 1 - 95

OBERDORFER, E.: Pflanzensoziologische Exkursionflora. Stuttgart - 1994

ROTHMALER, W.: Exkursionflora von Deutschland, Bd. 2 - 4. - Jena 1996

WÜNSCHE-SCHORLER: Die Pflanzen Sachsens. - Berlin 1956

Deskriptoren:

⇒ *Bepflanzung*

⇒ *Gehölze*

⇒ *Naturschutz*

⇒ *Landespflege*

- Sächsisches Naturschutzgesetz vom 03. Juli 2007
- Gesetz zur Vereinfachung des Landesumweltrechts vom 23. September 2010
- DIN 18920
Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei
Baumaßnahmen von 1973
- RAS LG 4
Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftsgestaltung,
Abschnitt 4: Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen von 1986
- Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen von 1989
- ZTV-Baumpflege
Zusätzliche Technische Vorschriften und Richtlinien für Baumpflege und Baumsanierung –
Ausgabe 1987